



EDA
Direktion für Völkerrecht
Sektion Völkerrecht
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Basel, 14. April 2010

Stellungnahme der Aktion Finanzplatz Schweiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG)

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, uns im Rahmen der Vernehmlassung vom 15. Februar 2010 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG) zu äussern, und lassen Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort hiermit gerne zukommen.

Seit den 1990er Jahren hat sich unsere Organisation mit zahlreichen Fällen von Potentatengeldern befasst. In den vergangenen Jahren haben wir in der Schweiz und vor Ort sowie im Austausch mit den Bundesbehörden die Entwicklung der schweizerischen Rückführungspraxis beeinflusst. Namentlich waren wir für das Monitoring der Abacha-Gelder und für die Verhandlungserfolge in den Fällen Duvalier und Mobutu eine treibende Kraft.

Allgemeine Bemerkungen

Bedarf eines neuen Gesetzes

Wir begrüssen den Gesetzesentwurf. Seit die Schweiz 2007 erstmals fast in die peinlichen Lage kam, Gelder an die mutmasslichen Veruntreuer zurückgeben zu müssen, forderten wir politische und gesetzgeberische Massnahmen gegen die stossende schweizerische Praxis, dass ein beraubtes Volk leer ausgehen kann, während ein ehemaliges Regierungsmitglied weiterhin die Früchte seiner Verbrechen geniesst, weil es ein Rechtshilfesuch direkt oder indirekt verunmöglicht hat. Insbesondere entsprechen die betreffenden Beträge oft der Höhe der Kreditschulden des Herkunftslandes und stammen tatsächlich auch aus diesen Krediten. Für die schweizerische Entwicklungspolitik wie für den Finanzplatz bringt jeder neue Fall schwere Reputationsschäden mit sich. Trotz bestehender und neuer Gegenmassnahmen ereignen sich und werden sich auch künftig neue Fälle ereignen. Aus diesen Gründen hoffen wir mit dem Bundesrat, dass das Parlament den Entwurf rasch berät und verabschiedet.

Wir halten die Schuldvermutung (Beweislastumkehr) im Artikel 6 für eine der wichtigsten Errungenschaften des Entwurfes. Wir unterstützen die Einführung einer solchen Rechtsfigur lebhaft.

Dennoch greift der Entwurf in den folgenden Punkten zu kurz und muss wie folgt verbessert werden:

- a) Das Gesetz muss auch anwendbar sein, wenn das Herkunftsland kein Rechtshilfesuch stellen kann oder will.
- b) Die Definition « Politisch Exponierter Personen » muss auf höchste Vertreter privater Unternehmen ausgedehnt werden.
- c) Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen ein Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung auslösen können, wenn die Behörden des Herkunftslandes nicht handeln.
- d) Die Schweiz selber muss ein Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung eröffnen können, wenn die Behörden des Herkunftslandes nicht handeln.
- e) Die in Artikel 4 vorgeschlagene Verhandlungslösung ist kontraproduktiv. In pragmatischer Hinsicht torpediert und schwächt sie im Herkunftsland gerade diejenigen Akteure, welche fähig sind, ihren Einfluss zur Verminderung der Veruntreuungs-Delikte geltend zu machen. Durch die damit verbundene indirekte Belohnung der Veruntreuung fördert der Artikel 4 des Entwurfs geradezu das erneute Verschwinden zurückgeführter Vermögenswerte. Ferner ist die Verhandlungslösung moralisch höchst fragwürdig (und als solche reputationschädigend), insofern damit der Kampf gegen die Straflosigkeit hintertrieben und insbesondere mit Straftätern über die Rückführung ihres Diebesgutes verhandelt wird.

Gerne erläutern wir diese Punkte unten ausführlicher.

Verteidigte Interessen

Der Bericht verweist auf das Reputationsrisiko für den Finanzplatz Schweiz für den Fall, dass die unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte zu Gunsten der politisch exponierten Person freigegeben werden müssen. Als entwicklungspolitische Organisation verweisen wir dagegen auf den Schaden, den das Herkunftsland und dessen Bevölkerung zu tragen hat. Deren Interesse muss im Falle einer Blockierung, Einziehung und Rückführung glaubwürdig berücksichtigt werden. Dazu ist es nötig, dass die Bevölkerung des Herkunftslandes an dessen Stelle ein Verfahren zur Blockierung, Einziehung und Rückführung auslösen kann sowie Einsichtsrecht in den Rückführungsprozess hat. Die rechtlichen Probleme in diesem Punkt sind vorhanden, aber nicht unüberwindlich. Wie unsere Erfahrung vor Ort zeigt, ermöglicht nur diese Teilnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Rückführung sowie die Entwicklung von „good governance“ (getreuer Geschäftsführung) im Herkunftsland, einem erklärten Ziel der schweizerischen Entwicklungspolitik.

Zu enger Anwendungsbereich

Das Gesetz regelt Fälle, in denen « ein internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu keinem Ergebnis führt » (Art. 1). Dieser Anwendungsbereich ist zu eng, zeigen doch sämtliche im Anhang zum Bericht aufgeführten Beispiele ganz klar, dass solche Herkunftsstaaten eben gerade nicht fähig oder

willens sind, ein Rechtshilfegesuch überhaupt zu stellen. Auch bleiben ehemalige Diktatoren in den Ländern des Südens erfahrungsgemäss politisch und gesellschaftlich einflussreich und können Bestrebungen des Herkunftslandes, ein Rechtshilfeverfahren anzustrengen, und damit auch alle schweizerischen Rückführungsbestrebungen oft mit Leichtigkeit blockieren.

An Expertenhearings zum Gesetzesentwurf machten die Autorinnen und Autoren geltend, eine Erweiterung des Entwurfes auf Fälle, in denen kein Rechtshilfegesuch zustande gekommen ist, ginge über das Mandat des Postulats Gutzwiler (07.3459) hinaus. Wir bestreiten dies mit Verweis auf die Antwort des Bundesrates vom 12. September 2007 auf das Postulat Gutzwiler. Der Bundesrat will demnach ausdrücklich auch Fälle berücksichtigen, « in denen ein Land wegen Missständen im Rechtssystem offensichtlich nicht in der Lage ist, um Rechtshilfe zu ersuchen ».

Auch andere Erklärungen des Bundesrates zeigen deutlich seinen Willen, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen für die Fälle, in welchen die Rechtshilfe nicht zustande kommt. Ja selbst im Bericht zum Gesetzesentwurf erklärt der Bundesrat in Punkt 1.5 auf Seite 9, es scheine « sinnvoll, eine gesetzliche Regelung für Fälle von in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten zu finden, die offensichtlich unrechtmässig erworben wurden, jedoch nicht über internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückerstattet werden können, weil offenkundig ist, dass es aufgrund der mangelnden Funktionsfähigkeit des Justizsystems des betreffenden Landes nicht möglich ist, Rechtshilfe zu beantragen oder die Standards und Bedingungen des IRSG zu erfüllen. » Diese Willenserklärung muss unserer Meinung nach durch entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes umgesetzt werden. Namentlich sollten bei fehlender Kooperation des Herkunftslandes in einem Gerichtsverfahren die Verfahren der Blockierung, Einziehung und Rückführung voneinander losgelöst möglich sein.

In seiner jetzigen Fassung ist das RuVG nicht anwendbar, wenn das Herkunftsland kein Rechtshilfegesuch stellt, z.B. weil dessen Regierungsvertreter, die unter Verdacht der Veruntreuung der Vermögenswerte stehen, sich jeglichem Untersuchungsverfahren entgegenstellen. Derart würden Fälle von Potentatengeldern wie Dos Santos (Angola), Suharto (Indonesien), Pinochet (Chile), Moi (Kenia), Nazarbaiev (Kazachstan) oder Bongo (Gabun) mit diesem Gesetz weiterhin « mit Sicherheit dem Ruf der Schweiz und ihres Finanzplatzes schaden », wie es der Bundesrat in Punkt 1.5 seines Berichtes formuliert.

Ferner äusserten im Vorfeld der Verfassung des Entwurfes Autoren des Gesetzes im Austausch mit uns ihre Absicht, eine breitere Definition « politisch exponierter Personen » zu verwenden, welche natürliche Personen einschliesst, die kein politisches Amt innehaben, jedoch eine wichtige Funktion ausüben, namentlich die Leitung von Privatunternehmungen von nationalem Interesse. Diese Absichtserklärungen sind bisher toter Buchstabe geblieben. Wir bedauern die zu enge Definition « politisch exponierter Personen » und weisen darauf hin, dass die jetzige Fassung es nicht erlaubt, gegen die Veruntreuung von Vermögenswerten und deren Überweisung auf schweizerische Bankkonten durch Mitglieder der obersten Organe von Privatunternehmen vorzugehen. Solche Fälle kommen jedoch vor und bedürfen ebenso einer gesetzlichen Handhabe, wie namentlich das Beispiel der beiden Direktoren indonesischer Geschäftsbanken Noele und Salim klar aufzeigt.

Straflosigkeit der Veruntreuer

Der Bundesrat stellt in seinem Bericht den Gesetzesentwurf in den Rahmen des internationalen Kampfes gegen die Straflosigkeit. Wenngleich dabei die Rückführung ein wichtiges Ziel ist, darf der genannte Rahmen nicht ausser Acht gelassen werden. Es ist daher schockierend, dass das Gesetz die bisherige Praxis festschreibt, mit dem Veruntreuer zum Zweck einer Teilrückführung eine Verhandlungslösung (gütliche Einigung) anzustreben, welche in der Regel vorsieht, dass der Veruntreuer nicht nur straflos bleibt, sondern sogar einen beträchtlichen Teil der Vermögenswerte (z.B. 40%) behalten darf, die er unrechtmässig erworben hat. Diese Praxis kommt demnach einer Abtretung von Vermögenswerten des Herkunftslandes an den Veruntreuer gleich. Angesichts der geschwächten Regierungsführung des Herkunftslandes und der fortlebenden Macht der Veruntreuer ist dies absolut stossend und gewiss nicht geeignet, weder das Ansehen der Schweiz noch die getreue Geschäftsführung im Herkunftsland zu stärken.

Würde diese Bestimmung eingeführt, so würde sie gerade diejenigen Institutionen (namentlich den Justizapparat) und Personen (namentlich politisch einflussreiche Unterstützer) der Herkunftsländer zusätzlich schwächen, welche aufgrund der geschwächten Regierungsführung ohnehin nur bedingt in der Lage sind, zur Bekämpfung der Straflosigkeit beizutragen. Diese Bestimmung ist dem Engagement der Schweiz gegen die Straflosigkeit entgegengesetzt und durchkreuzt sowohl die Bestrebungen, welche namentlich die Völkerrechtsdirektion und das Bundesamt für Justiz bei ihrer technischen Unterstützung der Herkunftsländer im Vermitteln von Anwälten und im Verfassen von Rechtshilfegesuchen verfolgen, als auch die Ziele, die sich die Schweiz für ihre Mitarbeit im internationalen Strafgerichtshof gesetzt hat.

Wir kommen zum Schluss, dass der Rückführungszweck keinesfalls um den Preis angestrebt werden sollte, dafür den Kampf gegen die Straflosigkeit zu hintertreiben. Das Motiv, das die Autorinnen und Autoren des Gesetzes angeben, die Vorteile einer « Teilrückführung » seien zu würdigen, scheint uns eine grobe Fehlbeurteilung darzustellen, weil der Zielkonflikt zwischen der Rückführung der Vermögenswerte einerseits und andererseits der Unterstützung des Justizsystems und anderer wichtiger Akteure ganz offenkundig ist. Es ist klar, dass eine derartige Rückführungspraxis keine nachhaltige sein kann, weil sie durch ihre demoralisierende Wirkung die Gefahr vergrössert, dass zurückgeführte Vermögenswerte erneut veruntreut werden und in der Schweiz landen.

Aus diesen Gründen lehnen wir Artikel 4 des Entwurfes entschieden ab und empfehlen dessen ersatzlose Streichung.

Ermittlungstätigkeit und Beweislastumkehr

Der erläuternde Bericht macht deutlich, wie schwierig es ist, im Herkunftsland juristisch zureichende Beweismittel zu sammeln und den Nachweis zu führen, dass Vermögenswerte deliktischer Herkunft sind. In den meisten Fällen scheitern Rechtshilfegesuche und auch Verfahren, welche die

schweizerischen Strafbehörden aufgrund von Verdachtsmeldungen eingeleitet haben, an genau diesem Punkt. Ferner bildet eine unverhältnismässige Zunahme des Vermögens (namentlich eine solche, die das bekannten Salär aus dem politischen Amt weit überschreitet) ein klares Verdachtsmoment. Und schliesslich geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass es für die formellen Eigentümer der Vermögenswerte äusserst einfach ist, die legale Herkunft ihres Vermögens nachzuweisen. Die Beweislastumkehr rechtfertigt sich daher zur Genüge, ohne dass durch sie das Prinzip des Eigentumsschutzes unverhältnismässig eingeschränkt wird. Wir begrüssen aus diesen Gründen die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz.

Wir empfehlen jedoch, auch die bisherige Rechtspraxis (im Fall Abacha) in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen, um diese zu stärken, und namentlich den Begriff der kriminellen Organisation nach Art. 260 StGB darin aufzunehmen. Zusammen mit Art. 72 StGB bildet dieser Artikel die bisherige gesetzliche Grundlage für die Einziehung mit Beweislastumkehr. In zahlreichen Fällen, in welchen « politisch exponierte Personen » Vermögenswerte unrechtmässig erworben hatten, waren Beziehungen dieser Personen zu kriminellen Organisationen offenkundig, welche für Finanzdelikte, Verletzung von Menschenrechten oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind. Diese Beziehung sollte im Wortlaut des Gesetzes auch dann ein Kriterium für die Beweislastumkehr bleiben, wenn die fragliche kriminelle Organisation zu existieren aufgehört hat, da der Veruntreuungstatbestand während ihrer Existenz vorgefallen ist. Damit würden höchst unglückliche Urteile wie diejenigen in den Fällen Mobutu und Duvalier künftig vermieden.

Kooperation des Herkunftslandes

Der Gesetzesentwurf weist ein bemerkenswertes Paradox auf: Das RuVG ist zur Anwendung bestimmt in denjenigen Fällen, in welchen die Bundesbehörden mit der geschwächten oder unkooperativen Regierung des Herkunftsstaaten konfrontiert sind; aber die Kooperation dieser Länder ist zugleich eine Bedingung von dessen Anwendbarkeit.

Wenn das Herkunftsland geschwächt ist, kann jedoch kaum erwartet werden, dass es ein Rechtshilfegesuch in Strafsachen stellen wird. Daher ist es zwingend, dass das neue Gesetz anwendbar ist auch aufgrund informeller und weniger komplizierter Verfahren, namentlich aufgrund einer diplomatischen Note oder ähnlicher Erklärungen. Eine solche Vereinfachung entspräche auch der gegenwärtigen Praxis. Die Rechtsdienste der Eidgenossenschaft arbeiten tatsächlich schon jetzt aktiv mit den Herkunftsländern zusammen bei der Aufsetzung und Einreichung von Rechtshilfebegehren an die Schweiz.

Ist hingegen das Herkunftsland unkooperativ aus den oben auf Seite 3 genannten Gründen, so ist weder ein formelles Rechtshilfegesuch noch eine diplomatische Note zu erwarten. Dieser Fall tritt erfahrungsgemäss sehr oft ein und es wäre deshalb blauäugig, ihn unberücksichtigt zu lassen. Für diesen Fall sind gesetzliche Bestimmungen nötig, die es ermöglichen, ein autonomes schweizerisches Strafverfahren zu eröffnen, und die es auch anderen Akteuren, namentlich zivilgesellschaftlichen

Organisationen des Herkunftslandes oder der Schweiz erlauben, die Eröffnung eines schweizerischen Verfahrens zu erwirken.

Rückführung: Transparentes Verfahren und Einbeziehung einer zivilgesellschaftlichen Vertretung

Die Transparenz, namentlich die Veröffentlichung aller Informationen über die Verwendung der zurückgeführten Gelder, muss vollständig gewährleistet sein. Um das absurde Ergebnis auszuschliessen, dass ein Teil der Vermögenswerte erneut veruntreut wird, müssen regierungsunabhängige, politisch orientierte zivilgesellschaftliche Organisationen des Herkunftslandes zusammen mit Regierungsvertretern und internationalen oder technisch spezialisierten Organisationen das Rückführungs- und Verwendungsverfahren detailliert mitverfolgen, namentlich die Buchhaltung und die physische Umsetzung der finanzierten Projekte, im Rahmen eines paritätisch organisierten Monitoring, eines Einsichtsrechts oder Ähnlichem. Die Erfahrung hat im Fall Abacha (Nigeria) gezeigt, dass eine Rückführung dazu missbraucht werden kann, lediglich die Kosten bereits getätigter Ausgaben zu decken oder die Vermögenswerte Projekten zuzuordnen, die gar nicht oder nie bis zur Ingebrauchnahme umgesetzt wurden. Insbesondere das Monitoring muss in der Gesetzesvorlage in diesem Sinne besser gestärkt werden, da die politischen Widerstände dagegen im Herkunftsland beträchtlich sind, wie z.B. der Fall Angola zeigte, wo die « politisch exponierten Personen » bei der Rückführung noch an der Macht waren. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die nicht allein technische Expertise einbringen, sondern politisch orientiert sind und damit eine « Watchdog »-Funktion im Herkunftsland ausüben, ist eine wichtige und leider meist die einzig solide, wenn auch « unbequeme » Garantie dafür, dass die Rückführung und Verwendung transparent bleibt und veröffentlicht wird. Politisch orientierte zivilgesellschaftliche Organisationen sind somit der Garant für eine genügend breite öffentliche Akzeptanz, für eine unmittelbare Stärkung der lokalen Unterstützer der Rückführung und der getreuen Geschäftsführung der Regierung. Ihre Einbeziehung ist die Grundlage für den nachhaltigen Erfolg schweizerischer Rückführungsbestrebungen.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

Der Satzteil « wenn aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen im ersuchenden Staat, in dem die politisch exponierte Person ihr öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat » sollte so abgeändert werden, dass er den subsidiären Charakter des Gesetzes beibehält, aber dessen Anwendbarkeit bei fehlendem Rechtshilfegesuch vorsieht.

Vorschlag:

- ... wenn es aufgrund ... offenkundig ist, dass kein Rechtshilfegesuch zustande kommt.

Artikel 2

Die Bedingungen für eine Blockierung müssen ausgedehnt werden auf Vertreter von Privatunternehmungen von nationaler Bedeutung, ohne dass diese zwingend unter der Kontrolle oder Aufsicht des Herkunftslandes stehen müssen.

Vorschläge:

- Abs. a - Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines Strafverfahrens einer schweizerischen Behörde oder eines auf Ersuchen des Herkunftsstaates oder eines Drittstaates eingeleiteten internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen vorläufig sichergestellt;
- Abs. b, Bst. 1, letzter Punkt der Aufzählung: Mitgliedern der obersten Organe ~~staatlicher~~ von Unternehmungen von nationaler Bedeutung.
- Abs. c, Schluss ändern und ergänzen: ... wegen des völligen oder weit gehenden Zusammenbruchs ~~oder~~, der mangelnden Verfügbarkeit seines innerstaatlichen Justizsystems oder des mangelnden politischen Willens nicht erfüllen (Versagen staatlicher Strukturen).

Neuer Art. 2bis

Es muss aus den oben auf Seite 3 genannten Gründen eine Interventionsmöglichkeit (ohne eigentlichen Parteistatus oder Entschädigungsansprüche, nur mit Einsichtsrecht) für Organisationen von Menschenrechtsopfern, der Korruptionsbekämpfung oder entwicklungspolitische Organisationen des Herkunftslandes, der Schweiz oder auf internationaler Ebene vorgesehen werden.

Vorschlag:

- Artikel 2bis, Abs. 1: Organisationen von Menschenrechtsopfern, der Korruptionsbekämpfung sowie Menschenrechts- oder entwicklungspolitische Organisationen können den Bundesrat ersuchen, Vermögenswerte in der Schweiz im Hinblick auf ein Einziehungsverfahren zu blockieren.
- Artikel 2bis Abs. 2: Der Bundesrat fasst daraufhin einen entsprechenden Beschluss.

Artikel 3

Erfahrungsgemäss kann die Verfahrensdauer sehr lange sein, insbesondere aufgrund von Rekursen. Daher erscheint die Befristung auf fünf Jahre unangemessen. In der Regel können blockierte Vermögenswerte erst dann zurückgeführt werden, wenn die betreffenden « politisch exponierten Personen » aus dem Amt geschieden sind und ihre Macht danach nicht mehr fortbesteht.

Vorschlag:

- Abs. 2 ersatzlos streichen

Artikel 4

Siehe oben Seite 2 Absatz e und Seite 4 « Strafflosigkeit der Veruntreuer ».

Vorschlag:

- ersatzlos streichen

Artikel 5

In Entsprechung zu unserem Vorschlag, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu auszuweiten, schlagen wir vor, Art. 4 zu ändern.

Vorschlag:

- Abs. 4. Das Einziehungsverfahren wird bei einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber ausgesetzt.

Artikel 6

Wir empfehlen, diesen Artikel im Sinne der folgenden Erwägungen zu ergänzen:

Die Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung oder der EMRK stellt hohe Anforderungen an den juristischen Gehalt der Begrifflichkeit. Der Begriff der kriminellen Organisation aus dem Art. 260 StGB kann entsprechend als Grundlage dienen.

Vorschlag:

- neuer Abs. c: Die politisch exponierte Person war während der ausserordentlich starken Zunahme ihres Vermögens Mitglied einer Gesellschaft oder hat diese unterstützt oder aus ihr Vorteil gezogen, welche vergleichbar ist mit einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB.

Artikel 7

Wie der Fall des Schweizer Fotografen Martin Hofmann gegen Mobutu gezeigt hat, ist der Begriff des Gutgläubigkeit hier unzureichend, um eine unerwünschte Begünstigung der Nahestehenden der « politisch exponierten Person » im Rückführungsverfahren auszuschliessen. Deshalb schlagen wir vor, die Entschädigungsansprüche Dritter auf höchstens einen Fünftel der eingezogenen Vermögenswerte zu beschränken mit dem Zweck, das Recht der Bevölkerung des Herkunftslandes zu schützen, von der Rückführung der Vermögenswerte, um die sie ehemals beraubt wurde, Nutzen zu ziehen.

Vorschlag:

- Von der Einziehung ausgenommen sind bis zu 20% der Vermögenswerte:

Artikel 8

Dieser Artikel muss verstärkt werden, um die Transparenz der Rückführung und die Kontrolle der Verwendung sicherzustellen sowie die « politisch exponierten Personen » von Vorteilen aus der Rückführung auszuschliessen.

Vorschlag:

- Abs. 1 Ziel der Rückerstattung der eingezogenen Vermögenswerte ist es:

- a) die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsland zu verbessern,
- b) die Rechtsstaatlichkeit im Herkunftsland zu stärken,
- c) den Kampf gegen die Straflosigkeit des Herkunftslandes zu unterstützen
- Abs. 2 Die Rückerstattung wird frühestens dann durchgeführt, wenn die politisch exponierte Person nicht mehr im Amt ist.
- Abs. 3 Das Rückerstattungsverfahren wird öffentlich und transparent unter Einbeziehung der Bevölkerung des Herkunftslandes durchgeführt.

Artikel 9

Die Formulierung zur Vereinbarung des Bundesrates mit dem Herkunftsstaat ist zu schwach. Garantien der Transparenz müssen vorgesehen sein und die Teilnahme der Bevölkerung des Herkunftslandes muss gefördert werden.

Vorschläge:

- Abs. 2: Die Einzelheiten der Rückerstattung können in einem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Herkunftsstaat geregelt werden. Vom Abkommen ausgeschlossen ist die Verwendung der Vermögenswerte für bereits bestehende Projekte oder Projekte, deren Umsetzung bereits vor Unterzeichnung des Abkommens vorgesehen war.
- Abs. 3: Ein solches Abkommen regelt insbesondere: (Fortsetzung unverändert)
- Abs. 3bis: Das Abkommen wird in der Schweiz und im Herkunftsland in den jeweiligen Amtssprachen veröffentlicht.
- Abs. 6 (neu): Das Monitoring der Verwendung der zurückerstatteten Vermögenswerte wird von einer regierungsunabhängigen Instanz durchgeführt unter aktiver Mitwirkung von Einzelpersonen aus der Bevölkerung, deren Integrität und Unabhängigkeit anerkannt ist, und von Vertretern der Regierungsbehörden, zu gleichen Teilen.

Artikel 10

Es ist unangemessen und stossend, dass die Verfahrenskosten zu Lasten der beraubten Bevölkerung des Herkunftslandes gehen. Jedoch sollte auch der Bund die Kosten nicht tragen müssen. Entsprechend muss der Bund denjenigen Banken und Finanzintermediären die Verfahrenskosten in Rechnung stellen können, welche unrechtmässig erworbene Vermögenswerte verwaltet haben, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, insbesondere da sie die Erträge aus der Verwaltung dieser Vermögenswerte bisher nicht zurückerstatten müssen, die sich oft über ein Jahrzehnt oder länger akkumuliert haben und welche sich in diesem Zeitraum in der Regel verdoppeln.

Vorschlag:

- Abs.1: Der Bund trägt die Kosten der Blockierung, Einziehung und Rückerstattung.
- Abs.2: Das Finanzinstitut, bei welchem die unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte eingezogen worden sind, überweist dem Bund einen Pauschalbetrag in Höhe von 2,5% der eingezogenen Vermögenswerte.

Artikel 11

In Übereinstimmung mit dem Interventionsrecht von Organisationen von Menschenrechtsopfern, der Korruptionsbekämpfung, Entwicklungspolitik oder Menschenrechtsarbeit muss für diese auch ein Rekursweg eröffnet werden.

Vorschlag:

- Abs. 5: die in Art. 2bis genannten Organisationen können Rekurs gegen den Beschluss des Bundesrates einreichen, wenn dieser ihrem Begehren der Blockierung im Hinblick auf die Einziehung nicht entspricht.